



Statuten Entwicklungsraum Thun



Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am: 04.12.2015
In Kraft seit: 05.12.2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	5
	Name und Sitz	5
	Zielsetzung	5
II.	Aufgaben.....	5
	Allgemeine Aufgaben	5
	Interessenwahrung nach aussen	6
	Räumlich begrenzte Projekte	6
	Zusammenarbeit	6
III.	Mitgliedschaft	7
	Mitglieder	7
	Austritt	7
IV.	Organisation.....	7
	A Allgemeines.....	7
	Organe des Vereins	7
	Präsidium und Vizepräsidium	7
	B Die Delegiertenversammlung.....	7
	Zusammensetzung	7
	Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit	8
	Zuständigkeiten.....	8
	C Die Geschäftsleitung	9
	Zusammensetzung Amtsdauer	9
	Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	9
	Zuständigkeiten.....	9
	Zeichnungsberechtigung	10
	D Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.....	11
	Leitung und Aufgaben	11
	E Die Kontrollstelle.....	12
	Zusammensetzung	12
	Zuständigkeiten.....	12
	F Kommissionen und Arbeitsgruppen	12
	Arbeitsgruppen	12
	Organisation und Befugnisse.....	12

V. Finanzen.....	12
Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.....	12
Beiträge der Mitglieder	13
Räumlich begrenzte Projekte	13
Rechnungsführung	13
Haftung	13
VI. Schlussbestimmungen.....	14
Auflösung des Vereins	14
Inkrafttreten	14
Anhang 1 Teilregionen	15
Anhang 2 KADERT	16
Anhang 3 Landschaftskommission ERT	17
Anhang 4 Kommission Landwirtschaft	18
Anhang 5 Kommission Wirtschaftsraum Thun (WRT).....	19
Anhang 6 Kommission Energie & Mobilität	22

Statuten Entwicklungsraum Thun 2011

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Entwicklungsraum Thun, ERT" besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
- ² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zielsetzung

- ¹ Der Verein fördert die Region als soziale, wirtschaftliche und ökologische Gemeinschaft sowie das regionale Bewusstsein der Gemeinden und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, unter Wahrung der Autonomie der Gemeinden und der übrigen Beteiligten.
- ² Er setzt sich ein für eine zweckmässige und wirkungsvolle Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Region und schafft dazu das nötige Vertrauen.
- ³ Er vertritt die Gemeinden in überkommunalen Planungs- und Entwicklungsfragen gegenüber den zuständigen Stellen von Kanton und Bund.
- ⁴ Er setzt sich gleichermassen für die Anliegen der Agglomeration Thun und des ländlichen Raumes der Region ein.

II. Aufgaben

Art. 3 Allgemeine Aufgaben

- ¹ Der Verein ist Planungsregion im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung.
- ² Er nimmt die in den Art. 98 und 98a des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 festgelegten Aufgaben wahr, insbesondere:
 - a. er erarbeitet die für seine Planungsaufgaben nötigen Grundlagen;
 - b. er erarbeitet die ihm in Gesetzen und Verordnungen übertragenen Pläne;
 - c. er erlässt die für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen Pläne (Gesamt- oder Teilrichtpläne, regionale Konzepte, Sachpläne und dgl.) in den Bereichen regionale Entwicklung, Umwelt, Landschaft, Siedlung, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung.
- ³ Er erarbeitet zusammen mit den anderen Planungsregionen im Perimeter Thun-Oberland West das Regionale Förderprogramm im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2008 und sorgt für die Realisierung der im Umsetzungsprogramm des Kantons festge-

legten Massnahmen.

- 4 Er nimmt in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Interessen der Agglomeration Thun im Rahmen der Agglomerationspolitik des Bundes wahr.
- 5 Er fördert, unterstützt und koordiniert die überkommunale Zusammenarbeit im Bereich gemeindeübergreifender Aufgaben.
- 6 Er übernimmt den Vollzug von Aufgaben, die ihm durch regionale Richtpläne übertragen worden sind.
- 7 Er kann Aufgaben wahrnehmen, für welche das eidgenössische oder kantonale Recht eine regionale Trägerschaft vorsieht oder vorschreibt (z.B. Agglomerationsprogramm; ökologische Vernetzung und Landschaftsqualität; Energieberatung).
- 8 Er nimmt im Rahmen der kantonalen Vorprüfung Stellung zu Ortsplanungen.
- 9 Er erarbeitet Projekte, die zur nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen, oder beteiligt sich daran.
- 10 Er informiert und berät die Mitglieder in Fragen von regionaler Bedeutung. Er trägt zur Meinungsbildung und zur Bereinigung von Differenzen unter den Gemeinden bei.

Art. 4 Interessenwahrung nach aussen

- 1 Der Verein wahrt die Interessen der Region und ihrer Gemeinden gegenüber Bund, Kanton und weiteren Kreisen.
- 2 Er kann zu diesem Zweck Prozesse führen und Beschwerden erheben, namentlich als Verbandsbeschwerdeführer auftreten und Referenden oder Initiativen ergreifen oder unterstützen.

Art. 5 Räumlich begrenzte Projekte

- 1 Der Verein kann Aufgaben auch nur für einen Teil seiner Mitglieder erfüllen. Er kann auch Dritte miteinbeziehen, welche nicht Mitglied sind.
- 2 Wo nötig, setzt er dafür eine besondere Projektorganisation ein.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 25).

Art. 6 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit den zuständigen Stellen von Bund und Kanton, aber auch mit den Nachbarregionen, den Gemeinden, regionalen Institutionen und Interessenverbänden zusammen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Einwohner- oder Gemischten Gemeinden des Verwaltungskreises Thun sowie die Gemeinden Aeschi, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Krattigen, Oberwil, Spiez und Wimmis aus dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental.

Art. 8 Austritt

- ¹ Ein Vereinsaustritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsleitung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- ² Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

A Allgemeines

Art. 9 Organe des Vereins sind

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- d. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer;
- e. die Kontrollstelle.

Art. 10 Präsidium und Vizepräsidium

- ¹ Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und in der Geschäftsleitung.
- ² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung.

B Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Gemeinderatspräsidentinnen und Gemeinderatspräsidenten der dem Verein angehörenden Mitglieder. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

Art. 12 Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird nach dem Jahresprogramm, nach Bedarf oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern einberufen.
- ² Die Mitglieder erhalten die schriftliche Einladung zu den Delegiertenversammlungen unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.
- ³ Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.
- ⁴ Die Stimmkraft der Mitglieder beträgt eine Stimme für Gemeinden bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner; je eine zusätzliche Stimme pro weitere 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder Bruchteil davon.
- ⁵ Für die Berechnung der Stimmkraft ist die Einwohnerzahl gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich massgebend. Als Berechnungsgrundlage dient der Schnitt der Einwohnerzahl der drei letzten dem aktuellen Vereinsjahr voran gegangenen Jahre, für die am 1. Januar Zahlen verfügbar sind. Die Stimmkraft der Mitglieder wird jedes Jahr neu berechnet.
- ⁶ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung haben nur dann Stimmrecht, wenn sie gemäss Art. 11 ein Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ⁷ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Art. 13 Zuständigkeiten

- ¹ Die Delegiertenversammlung behandelt Fragen gemäss Art. 3 – 6 der Statuten. Insbesondere befindet sie über behördenverbindliche regionale und teilregionale Richt- resp. Teilrichtpläne. Sie legt die Arbeit im Jahresprogramm oder mit konkreten Aufträgen fest.
- ² Sie wählt
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten;
 - b. die übrigen 6 Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c. die Kontrollstelle.Vorschläge für die Wahlen gemäss Bst. a. und b. haben schriftlich zu erfolgen. Der Eingabetermin wird durch die Geschäftsleitung festgesetzt und den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.
- ³ Sie beschliesst über
 - a. die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b. das Jahresprogramm;
 - c. den Voranschlag und die Mitgliederbeiträge;

- d. die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- e. behördenverbindliche regionale oder teilregionale Richt- resp. Teilrichtpläne zu Händen der Genehmigung durch den Kanton;
- f. regionale Konzepte und das Regionale Förderprogramm im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik;
- g. Projekte und Massnahmen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und Nettoausgaben (Ausgaben nach Abzug von Beiträgen von Bund, Kanton und/oder Dritter) von über CHF 20'000.- auslösen;
- h. alle ihr durch behördenverbindliche Richtpläne übertragenen Aufgaben;
- i. Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins.
- j. die Einsetzung dauernder Fach- oder Gebietskommissionen.

C Die Geschäftsleitung

Art. 14 Zusammensetzung Amtsdauer

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten aus 7 Mitgliedern, wobei die Teilregion Agglomeration Thun Anspruch auf zwei Sitze hat, die übrigen drei Teilregionen – Ostamt und rechte Seeseite, Westamt, Frutigen-Niedersimmental - je auf einen. Die restlichen zwei Sitze werden unabhängig der Zugehörigkeit zu einer Teilregion vergeben.
- ² Die einheitliche Amtsdauer der Geschäftsleitungsmitglieder und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die erste Amtsdauer beginnt am 1.1.2011.

Art. 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten die schriftliche Einladung zu den Sitzungen unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
- ² Die Geschäftsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Fehlt diese Voraussetzung, kann bei allen Mitgliedern eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

Art. 16 Zuständigkeiten

- ¹ Die Geschäftsleitung befasst sich mit der strategischen Ausrichtung des Vereins und mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region.
- ² Sie erteilt Aufträge an die Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
- ³ Sie überprüft, ob die Massnahmen im Jahresprogramm und weitere Aufträge durch die Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Geschäftsführerin oder

den Geschäftsführer in zweckmässiger Art und Weise erfüllt werden.

- 4 Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- 5 Sie beschliesst über
 - a. die Umsetzung von Massnahmen, die im Voranschlag vorgesehen sind und Nettoausgaben von über CHF 5'000.- auslösen;
 - b. Projekte und Massnahmen, die im Voranschlag nicht enthalten sind und Nettoausgaben von CHF 2'001.- bis CHF 20'000.- auslösen;
 - c. Anträge zu allen Geschäften der Delegiertenversammlung;
 - d. die Antragstellung zu Gesuchen für Beiträge gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik zu Händen des Kantons;
 - e. die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder die Erteilung eines Mandats zur Übernahme dieser Aufgabe;
 - f. die Anstellung von weiterem Personal für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
 - g. das Einsetzen von befristeten Arbeitsgruppen gemäss Art. 21, Abs. 21;
 - h. die Pflichtenhefte für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - i. Stellungnahmen des Vereins zu Händen von Bund und Kanton, namentlich im Bereich der Gesetzgebung;
 - j. das Ergreifen von Referenden und Initiativen, Führen von Prozessen und Beschwerden;
 - k. alle ihr durch behördenverbindliche Richtpläne übertragenen Aufgaben;
 - l. geringfügige Änderungen von regionalen Richtplänen.
- 6 Die Geschäftsleitung ist darüber hinaus zuständig für alle Aufgaben, die nach Gesetz, behördenverbindlichen Richtplänen oder statutarischer Vorschrift nicht einem andern Organ übertragen sind oder die durch die Delegiertenversammlung an sie delegiert werden.
- 7 Sie kann in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, Kommissionen und Arbeitsgruppen und/oder einzelne Geschäftsleitungsmitglieder delegieren. Sie bestimmt im Delegationsbeschluss Umfang und Dauer der Delegation sowie die Pflicht der Kommissionen und Arbeitsgruppen resp. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zur Rechenschaftsablage.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (im Verhinderungsfall mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung).

- ² Für den Zahlungsverkehr kann die Geschäftsleitung Einzelpersonen bevollmächtigen.

D Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

Art. 18 Leitung und Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle kann in eigener Regie geführt oder als Mandat in Auftrag gegeben werden.
- ² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
- ³ Sie oder er
- a. unterstützt die Delegiertenversammlung und die Geschäftsleitung und führt deren Aufträge aus;
 - b. koordiniert die Aktivitäten des Vereins und leitet dessen Projekte, soweit die Geschäftsleitung nichts anderes beschliesst;
 - c. besorgt die Rechnungsführung;
 - d. verfolgt Entwicklungen, welche für die Region oder die Arbeit des Vereins von Bedeutung sind, namentlich im Bereich der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons;
 - e. informiert die Mitgliedgemeinden und die Öffentlichkeit periodisch über Fragen von regionaler Bedeutung sowie über die Arbeit und die Anliegen des Vereins;
 - f. erbringt in Absprache mit der Geschäftsleitung besondere Dienstleistungen für einzelne Gemeinden;
 - g. pflegt den Kontakt zu andern regionalen Projekten und Organisationen;
 - h. vertritt den Verein nach aussen, sofern die Delegiertenversammlung oder die Geschäftsleitung nichts anderes bestimmt;
 - i. nimmt die Aufgaben wahr, welche die Geschäftsleitung an sie oder ihn delegiert;
 - j. kann mit Zustimmung der Geschäftsleitung Dienstleistungen für andere Organisationen im Mandat ausführen;
 - k. führt die ihr oder ihm in behördenverbindlichen Richtplänen übertragene Aufgaben aus;
 - l. entscheidet über Projekte und Massnahmen,
 - die im Voranschlag vorgesehen sind und Nettoausgaben bis CHF 5'000.- auslösen;
 - die im Voranschlag nicht enthalten sind und Nettoausgaben bis CHF 2'000.- auslösen.

E Die Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Revisorinnen oder Revisoren oder einer Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft.

Art. 20 Zuständigkeiten

- ¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den Büchern und deren ordnungsgemäße Führung.
- ² Sie erstattet der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
- ³ Die Delegiertenversammlung oder die Geschäftsleitung kann die Kontrollstelle mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben betrauen.

F Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 21 Arbeitsgruppen

Arten, Einsetzung und Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann dauernde Fach- oder Gebietskommissionen einsetzen. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sind als Anhänge dieser Statuten aufzunehmen.
- ² Die Geschäftsleitung kann befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 22 Organisation und Befugnisse

- ¹ Im Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mittelbeschaffung der jeweiligen Kommissionen und Arbeitsgruppen festzulegen.
- ² Die Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus dem Einsetzungsbeschluss.

V. Finanzen

Art. 23 Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Vereinsorgane im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Aufgaben nach Art. 3 und 4 werden, soweit dazu nicht Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen, durch Beiträge sämtlicher Mitglieder gedeckt.

Art. 24 Beiträge der Mitglieder

- ¹ Der Verein finanziert seine Aufwendungen mit den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, weiteren Beiträgen der Mitglieder, Zahlungen Dritter sowie Subventionen.
- ² Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge zusammen mit dem jeweiligen Voranschlag oder separat.
- ³ Der Mitgliederbeitrag wird pro Kopf der Bevölkerung nach der massgeblichen Einwohnerzahl gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage dient der Schnitt der Einwohnerzahl der drei letzten dem aktuellen Vereinsjahr voran gegangenen Jahre, für die am 1. Januar Zahlen verfügbar sind.
- ⁴ Erfordert ein Projekt, eine Massnahme oder die Aufgabenerfüllung dauernder Fach- oder Gebietskommissionen zusätzliche Beiträge der Mitglieder, so muss das entscheidungskompetente Organ jedes Mitglieds darüber beschliessen. Der Einsetzungsbeschluss für eine dauernde Fach- oder Gebietskommission kann eine davon abweichende Regelung vorsehen.

Art. 25 Räumlich begrenzte Projekte

- ¹ Für die Finanzierung von räumlich begrenzten Projekten (Art. 5) gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip.
- ² Die beteiligten Mitglieder und allfällige Dritte einigen sich vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Kosten und den Kostenteiler für das betreffende Projekt resp. die betreffende Aufgabe.
- ³ Das entscheidungskompetente Organ jedes beteiligten Mitglieds muss über seinen Beitrag an das Projekt resp. die Aufgabe beschliessen.
- ⁴ Über einen allfälligen Beitrag des Vereins entscheidet das nach diesen Statuten zuständige Organ.

Art. 26 Rechnungsführung

- ¹ Der Verein führt eine einheitliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Rechnung, welche über die gesamte Geschäftstätigkeit Auskunft gibt.
- ² Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung des Vereins

- ¹ Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme der Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung vom 4. Dezember 2015 auf den 5. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Dezember 2014.

Entwicklungsraum Thun, ERT

Der Präsident



Thomas Zwahlen

Die Geschäftsführerin



Manuela Gebert

Anhang 1 Teilregionen

Agglomeration Thun	Ostamt und rechte Seeseite	Westamt	Frutigen-Niedersimmental
<ul style="list-style-type: none"> - Heimberg - Hilterfingen - Oberhofen - Seftigen - Spiez - Steffisburg - Thierachern - Thun - Uetendorf - Uttigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Buchholterberg - Eriz - Fahrni - Heiligenschwendi - Homberg - Horrenbach-Buchen - Oberlangenegg - Schwendibach - Sigriswil - Teuffenthal - Unterlangenegg - Wachseldorn 	<ul style="list-style-type: none"> - Amsoldingen - Blumenstein - Burgistein - Forst-Längenbühl - Gurzelen - Pohlern - Reutigen - Stocken-Höfen - Uebeschi - Wattenwil - Zwieselberg 	<ul style="list-style-type: none"> - Aeschi - Därstetten - Diemtigen - Erlenbach - Krattigen - Oberwil - Wimmis
2 GL	1 GL	1 GL	1 GL

+ 2 Sitze frei

Anhang 2 KADERT

Mitgliederzahl:	5
Zusammensetzung:	2 Agglomeration Thun 1 Ostamt und rechte Seeseite 1 Westamt 1 Frutigen-Niedersimmental
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Geschäftsleitung ERT
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	2 - 4 Vertretungen Privatwirtschaft 2 Vertretungen Geschäftsstelle ERT 2 Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere AGR und AWA Weitere gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben/Zuständigkeiten:	- Controlling des regionalen Richtplans ADT - Überarbeitung/Revision des regionalen Richtplans ADT - Behandeln von Fragestellungen, Anträgen usw. im Zusammenhang mit Abbau und Deponie
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Anhang 3 Landschaftskommission ERT

Mitgliederzahl:	7
Zusammensetzung:	1 Mitglied aus der Geschäftsleitung ERT (Vorsitz) 1 Mitglied Agglomeration Thun 2 Mitglieder Ostamt und Rechte Seeseite 1 Mitglied Westamt 2 Mitglieder Frutigen-Niedersimmental
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Geschäftsleitung ERT
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	2 Vertretungen der Geschäftsstelle ERT Weitere gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben/Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">- Verwaltung Landschaftsfonds- Umsetzung der Massnahmen des Landschaftsrichtplans- Controlling des Landschaftsrichtplans- Überarbeitung des Landschaftsrichtplans
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Anhang 4 Kommission Landwirtschaft

Mitgliederzahl:	7
Zusammensetzung:	1 Mitglied Agglomeration Thun 2 Mitglieder Ostamt und Rechte Seeseite 1 Mitglied Westamt 2 Mitglieder Frutigen-Niedersimmental 1 Geschäftsführer ERT (Vorsitz)
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Geschäftsleitung ERT
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	1 Vertretung der Geschäftsstelle ERT (Koordinator/-in) 2 Vertretungen Fachberatung 1 Vertretung der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere Inforama Berner Oberland Weitere gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben /Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">- Regionale Koordinations- und teils Vollzugsstelle zwischen Kanton, Gemeinden und Landwirten im Zusammenhang mit der Landwirtschaftspolitik insbesondere mit Projekten der ökologischen Vernetzung und Landschaftsqualität- Umsetzung der Aufgaben gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Anhang 5 Kommission Wirtschaftsraum Thun (WRT)

- Mitglieder:**
- Gemeinden der Agglomeration Thun (Perimeter gemäss Bundesamt für Statistik)
 - Weitere Gemeinden auf Gesuch an die Kommission WRT
 - Organisationen mit Aufgabengebieten/Interessen im Bereich der wirtschaftlichen, räumlichen und verkehrlichen Entwicklung der Agglomeration auf Gesuch an die Kommission WRT
- Zusammensetzung:**
- Stadtpräsident Thun (Vorsitz)
 - Gemeinde-/Gemeinderatspräsidenten/innen der übrigen Mitgliedergemeinden
 - 1 Gemeinderat Stadt Thun
 - Je 1 Vertreter/in der Mitglied-Organisationen (Nicht-Gemeinden)
 - Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission WRT selber
- Wahlorgan für Kommission und Präsidium:**
- Stadtpräsident Thun und Gemeinde-/Gemeinderatspräsidenten/-innen der Mitgliedergemeinden von Amtes wegen
 - 1 Gemeinderat Stadt Thun durch Beschluss der Stadt Thun und schriftliche Mitteilung an die Kommission WRT
 - Je 1 Vertreter/in der Mitglied-Organisationen durch Beschluss der jeweiligen Organisation und schriftliche Mitteilung an die Kommission WRT
- Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:**
- Wirtschaftsförderung des Kantons Bern (WFB)
 - InnoBE
 - beco, Tourismus & Regionalentwicklung
 - Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)

- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AöV)
- Oberingenieurkreis I (Tiefbauamt des Kantons Bern)
- Bei Bedarf und auf Beschluss der Kommission interessierte Organisationen und Institutionen (Wirtschaft, Raumplanung, Umwelt, Verkehr usw.), sofern nicht Mitglied der Kommission

Aufgaben:

- Erarbeitung /Umsetzung Entwicklungsstrategien Agglomeration Thun
- Erarbeitung Agglomerationsprogramme Siedlung und Verkehr resp. RGSK für die Agglomeration Thun
- Controlling Umsetzung Agglomerationsprogramme Thun resp. RGSK für die Agglomeration Thun
- Begleitung weiterer Projekte im Bereich Siedlungs- und Mobilitätsplanung in der Agglomeration Thun
- Einzelbetriebs- und Neu-Unternehmerförderung/ Standortmarketing für die Agglomeration Thun/ Wirtschaftsraum Thun
- Weitere Aufgaben gemäss Entwicklungsstrategie für die Agglomeration Thun und Jahresprogrammen

Befugnisse:**Entscheidkompetenz abschliessend:**

- Entwicklungsstrategie Agglomeration Thun
- Einzelbetriebs- und Neu-Unternehmerförderung/ Standortmarketing
- Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen usw. zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission WRT

Verabschiedung (Beschluss) zu Handen GL/DV ERT:

- Agglomerationsprogramm Thun/RGSK für Agglomeration Thun
- Umsetzung Massnahmen aus Agglomerationsprogramm Thun/RGSK für die Agglomeration Thun

Finanzkompetenzen:

- abschliessende Entscheidkompetenz bei Aufgaben in alleiniger Kompetenz Kommission
- Antrag an GL/DV ERT bei Geschäften mit Entscheid-

kompetenz GL resp. DV ERT

- Festsetzung des zusätzlichen Mitgliederbeitrages ERT für die Mitgliedergemeinden der Kommission WRT
- Festsetzung des Beitrages an die Kommission WRT von Mitglieder-Organisationen der Kommission WRT

Mittelbeschaffung:

- zusätzlicher Mitgliederbeitrag der Mitglieder-Gemeinden der Kommission WRT pro Kopf der Bevölkerung der Gemeinde (Bemessung gemäss Art. 24, Abs. 3 Statuten ERT). Den zusätzlichen Mitgliederbeitrag für die Mitglieder-Gemeinden der Kommission WRT beschliesst die Kommission WRT nach Anhörung der Geschäftsleitung ERT.
- Beiträge der Mitglied-Organisationen. Diese werden durch die Kommission WRT bestimmt und über Vereinbarungen mit den Mitglied-Organisationen geregelt.
- Weitere Beiträge durch Beschluss der Kommission WRT und/oder nach Vereinbarung
- Das Vermögen des WRT geht bei Auflösung des heutigen Gesellschaftsvertrages zweckgebunden für Aufgaben der Kommission WRT an den Verein Entwicklungsraum Thun. Auf Antrag der Kommission WRT erlässt die Geschäftsleitung ERT ein Reglement für die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem eingebrachten Vermögen.

Anhang 6 Kommission Energie & Mobilität

Mitgliederzahl:	7
Zusammensetzung:	Die Geschäftsleitung ERT bestimmt die Mitglieder der Kommission unter Berücksichtigung der Teilregionen.
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Geschäftsleitung ERT
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none">- 1-2 Vertretungen Geschäftsstelle ERT- 1 Vertretung Regionale Energieberatungsstelle- weitere gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben/Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">- Erarbeitung, Koordination, Umsetzung und Controlling der regionalen Energie- und Mobilitätsplanung (u.a. regionaler Energierichtplan)- Definition und Controlling der regionalen Energieberatungsstelle (inkl. periodische Überprüfung des Vertrags mit der Energieberatungsstelle)- Erarbeitung, Koordination, Umsetzung und Controlling des Mobilitätsmanagements Agglomeration Thun- Begleitung weiterer Projekte im Energie- und Mobilitätsbereich- Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Region sowie etwaigen Partnern (inkl. Erarbeitung von Kommunikationsmassnahmen)- Weitere Massnahmen gemäss regionaler Energie- und Mobilitätsplanung und Jahresprogramm
Befugnisse:	<p>Entscheidkompetenz abschliessend:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umsetzung Massnahmen Regionale Energie- und Mobilitätsplanung (u.a. regionaler Energierichtplan)- Wahl der Regionalen Energieberatungsstelle, insofern die benötigten Mittel bewilligt wurden- Umsetzung Massnahmen Mobilitätsmanagement Agglomeration Thun- Umsetzung Kommunikationsmassnahmen

- Auftragsvergabe budgetierter Projekte und Massnahmen
- Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen usw. zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission Energie und Mobilität

Verabschiedung (Beschluss) zu Handen GL/DV ERT und/oder Kommission WRT:

- Regionale Energie- und Mobilitätsplanung (inkl. Massnahmen) – Festlegung der regionalen Strategie
- Abschluss Vertrag mit der regionalen Energieberatungsstelle, insofern der budgetierte Betrag nicht ausreicht
- Förderung einzelner Projekte aus dem Energie- und Mobilitätsbereich

Finanzkompetenzen:

- Die Kommission verabschiedet jährlich ein Budget zuhanden der GL ERT
- Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Mittelbeschaffung:

Die Kommission kann zwecks Finanzierung von Projekten und Veranstaltungen auf Mittel Dritter zurückgreifen